Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 72 (1927)

Heft: 33

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 13. August 1927, Nr. 11

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

21. Jahrgang | Nr. 11 | 13. August 1927

Inhalt: Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Ordentliche Delegiertenversammlung. — Die Gestaltung des Unterrichts in Biblischer Geschichte und Sittenlehre im neuen Unterrichtsgesetz.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Ordentliche Delegiertenversammlung.

Samstag, den 21. Mai 1927, nachmittags *2¼ Uhr*, in der *Universität*, Hörsaal 101, in *Zürich*.

Geschäfte:

1. *Eröffnungswort des Präsidenten.*
2. *Protokoll* der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 29. Mai 1926. Siehe «Päd. Beob.» Nr. 12 (1926).
   Protokoll der Generalversammlung des Z. K. L.-V. vom 24. April 1926. Siehe «Päd. Beob.» Nr. 8 (1926).
3. *Namensaufruf.*
4. Entgegennahme des Jahresberichtes 1926. Referent: Präsident *E. Hardmeier*. Siehe «Päd. Beob.» Nr. 5 und 6.
5. Abnahme der Jahresrechnung 1926. Referent: Zentralquästor *W. Zürrer*. Siehe «Päd. Beob.» Nr. 7.
6. Voranschlag für das Jahr 1927 und Festsetzung des Jahresbeitrages. Referent: Zentralquästor *W. Zürrer*. Siehe «Päd. Beob.» Nr. 3.
7. *Rücktritt* eines Delegierten in den S. L.-V.
8. *Mitteilungen.*
9. *Allfälliges.*

Vorsitz: Präsident *E. Hardmeier*.

1. In seinem *Eröffnungswort* heißt der *Präsident* die Delegierten zur heutigen Tagung herzlich willkommen. Es sei auf seine in extenso erschienenen Ausführungen in Nr. 9 des «Päd. Beob.» vom 18. Juni 1927 verwiesen.

2. Das *Protokoll* der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 29. Mai 1926, veröffentlicht in Nr. 12 des Päd. Beob.» 1926, sowie dasjenige der Generalversammlung des Z. K. L.-V. vom 24. April 1926, bekanntgegeben in Nr. 8 des «Päd. Beob.» 1926, werden dem Protokollführer unter Verdankung genehmigt.

3. Der *Namensaufruf* ergab: Anwesende oder vertretene Delegierte 72; entschuldigt abwesende 4; unentschuldigt abwesende 4.

4. Die Delegiertenversammlung ist damit einverstanden, den von Präsident *Hardmeier* erstatteten *Jahresbericht pro 1926* wie bisher durch den «Päd. Beob.» entgegenzunehmen. Der erste Teil des Berichtes ist bereits in den Nummern 5 und 6 des «Päd. Beob.» erschienen.

5. Über die *Jahresrechnung pro 1926*, deren Übersicht in Nr. 7 des «Päd. Beob.» 1927 erschienen ist, berichtet der Zentralquästor *W. Zürrer*. Er verweist im besondern auf die Abweichungen der Rechnung vom Budget und den Rückschlag, bedingt durch vermehrte Sitzungen, sowie vor allem auch durch die erhöhte Nummernzahl des «Päd. Beob.». Die Rechnung wird der Delegiertenversammlung von den Rechnungsrevisoren unter bester Verdankung an den Rechnungssteller zur Abnahme empfohlen und von der Versammlung ohne Bemerkung genehmigt.

6. Zum *Voranschlag pro 1927*, welcher im «Päd. Beob.» Nr. 3 erschienen ist, gibt Quästor *Zürrer* die nötige Aufklärung. Trotz dem Rückschlag hält der Vorstand dafür, es sollte der Jahresbeitrag in der bisherigen Höhe belassen werden. Die Vereinstätigkeit der Jahre 1926 und 1927 sei eine außergewöhnliche gewesen und es sei anzunehmen, daß das Gleichgewicht in den folgenden Jahren wieder beizubehalten sei. Sollte dies nicht möglich sein, müßte eine Erhöhung des Jahresbeitrages erfolgen, den der Vorstand wieder wie bis anher auf Fr. 6.— festzulegen beantragt. Dem Antrag des Vorstandes schließt sich auch die Rechnungsprüfungskommission an. *Hans Schmid* in Richterswil ist der Ansicht, es sollte der Jahresbeitrag zur Dekkung der laufenden Ausgaben um 2 Fr. erhöht werden, was sich in Anbetracht der Sachlage wohl rechtfertigen würde; zudem sei aus der Defizitwirtschaft herauszukommen. Der Antrag Schmid blieb mit 18 Stimmen in der Minderheit gegenüber dem Antrag des Vorstandes, der 44 Stimmen auf sich vereinigte. Das vorliegende Budget wurde somit genehmigt.

7. Ed. Tobler, Sekundarlehrer in Uster, nahm seinen *Rücktritt als Delegierter des S. L.-V.* An seine Stelle wählte die Versammlung Sekundarlehrer *Albert Pünter* in *Uster*. Durch die Wahl Hans Honeggers in Zürich zum Vizepräsidenten des S. L.-V. wurde das Mandat eines Delegierten in den S. L.-V. frei. Eine Ersatzwahl mußte nicht vorgenommen werden, da die Sektion Zürich nur noch auf 21 Delegierte Anspruch hat. Der Vorsitzende dankt beiden Zurückgetretenen für ihre Mitarbeit und gibt seiner Freude darüber Ausdruck, daß Hans Honegger zum Vizepräsidenten des S. L.-V. gewählt worden war.

8. Unter dem Traktandum *Mitteilungen* rief *Joh. Ulrich*, Winterthur, der Führer unserer *Mitgliederkontrolle*, den Sektionsquästoren folgende Punkte in Erinnerung:

a) Die Bezirksquästoren werden ersucht, in der Mitgliederkontrolle Wegzug, Pensionierung oder Todesfall von Mitgliedern vorzumerken. Die refusierten Nachnahmen sind der Kontrolle beizulegen, unter Angabe der Gründe, warum nicht bezahlt worden ist. Bei Wegzug von Mitgliedern sollte, wenn immer möglich, der neue Wirkungskreis angegeben werden.

b) Neueintretende Mitglieder haben auf alle Fälle die Anmeldungskarte auszufüllen, die an den Zentralquästor weiterzuleiten ist.

c) Laut Statuten kann der Austritt nur auf Ende des Jahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist dem betreffenden Sektionsvorstand oder dem Kantonalvorstand vor dem 1. Juli einzureichen. Wer also vor dem 1. Juli 1927 den Austritt erklärt, ist für das Jahr 1927 noch beitragspflichtig. Die Mitgliedschaft erlischt erst am 31. Dezember 1927.

d) Gemäß § 5 unserer Statuten können Mitglieder, die ausgetreten sind und sich zur Wiederaufnahme anmelden, *nur* durch den Kantonalvorstand aufgenommen werden, nicht aber durch den Sektionsvorstand.

e) Mitglieder, die ins Ausland verreisen, bleiben während ihrer Abwesenheit beitragsfreie Mitglieder, insofern sie nicht schriftlich auf die Mitgliedschaft verzichten. Sie sind also in der Kontrolle weiterzuführen mit dem Vermerk «Im Ausland».

f) Laut § 8 sind Lehramtskandidaten und pensionierte Lehrer beitragsfrei; Mitgliedern, die ein Vierteljahr krank gewesen sind, wird der betreffende Jahresbeitrag erlassen.

g) Mitglieder, die nicht Abonnent der «Schweiz. Lehrerzeitung» sind, erhalten den «Päd. Beob.» gratis zugestellt. Reklamationen wegen Nichterhaltens unseres Vereinsorgans sind an den *Führer der Mitgliederkontrolle, J. Ulrich*, Sekundarlehrer, St. Gallerstraße 76, *Winterthur*, zu richten.

Präsident *E. Hardmeier* teilt noch mit, daß der Vorstand das *Preßkomitee* statutengemäß besammeln werde, sobald es ihm geboten erscheine.

9. Unter *Allfälligem* wird das Wort nicht verlangt, und es kann der Vorsitzende die Tagung um 4½ Uhr schließen.

Schlatter.

Die Gestaltung des Unterrichts in Biblischer Geschichte und Sittenlehre im neuen Unterrichtsgesetz.

Zusammenfassender Bericht über die Verhandlungen und Beschlüsse der 11 Schulkapitel, erstattet an den Erziehungsrat zuhanden des Kirchenrates und der Kirchensynode.

Am 31. August 1926 beschloß der Erziehungsrat:

«Die Schulkapitel werden eingeladen, der Erziehungsdirektion bis 15. April 1927 zuhanden des Kirchenrates und der Kirchensynode ihr Gutachten über die Gesichtspunkte abzugeben, die der Direktor des Erziehungswesens, Regierungsrat Dr. H. Moußon, in grundsätzlicher Richtung über die Wahrung des Unterrichts in Biblischer Geschichte aufgestellt hat, worüber die erforderlichen Orientierungen durch das Mittel des Amtlichen Schulblattes erfolgen.»

Diesem Beschluß des Erziehungsrates ging eine Kundgebung der Kirchensynode voraus. Der Versammlung der Kirchensynode vom 24. Juni 1926 hat der Kirchenrat folgenden Antrag unterbreitet:

«Die Synode begrüßt lebhaft die Ausführungen des kantonalen Erziehungsdirektors Dr. Moußon in der Presse: «Staatsschule und Katholiken» (Nr. 295/96 der Zürichseezeitung). Sie betrachtet dessen Vorschläge, die den verschiedenen Bekenntnissen Gerechtigkeit widerfahren lassen, als geeignet, einerseits die Einheit der Staatsschule zu erhalten und anderseits jedem Schüler ein Recht auf Unterricht in Biblischer Geschichte zu sichern.»

Allein die Kirchensynode nahm diesen Vorschlag nicht an, sondern beschloß nach sehr lebhafter Aussprache folgendes:

«Die Synode, nach einläßlicher Diskussion der Anträge des Kirchenrates, beschließt:

Um auch der Lehrerschaft Gelegenheit zu geben, zu den Vorschlägen des Erziehungsdirektors Moußon Stellung zu nehmen, verschiebt sie die Beschlußfassung über Alinea I des kirchenrätlichen Antrages, erklärt aber einhellig: Jede Lösung, die dem Schüler der Primarschule das Recht auf Unterricht in Biblischer Geschichte schmälert und darauf verzichtet, den Schüler zu sittlich-religiösem Handeln zu erziehen, ist für die Synode unannehmbar.»

Aus dem Beschlusse der Kirchensynode geht hervor, daß sie erst der zürcherischen Lehrerschaft Gelegenheit geben will, ihren Standpunkt in der Frage des Unterrichts in Biblischer Geschichte und Sittenlehre zum Ausdruck zu bringen, bevor sie selber Stellung bezieht.

Die zürcherische Lehrerschaft freut sich über dieses Entgegenkommen; denn es läßt hoffen, die Auffassung der Lehrerschaft werde in der nächsten Versammlung der Kirchensynode das wünschenswerte Verständnis finden. Eine Einigung wäre lebhaft zu begrüßen, da Pfarrer und Lehrer am selben Werke der Jugenderziehung zu arbeiten haben.

Diese ganze Angelegenheit der Gestaltung des Unterrichts in Biblischer Geschichte und Sittenlehre hat ihre *Vorgeschichte*, deren Kenntnis für jeden wahren Freund der Staatsschule nicht ohne Interesse ist. Bis vor wenigen Jahren war die Integrität unserer Staatsschule eine Selbstverständlichkeit. Mochten im Laufe der Jahrzehnte Revisions- und Reformvorschläge in allen möglichen Varianten auftauchen, keiner rüttelte an den Grundfesten unserer Schulverfassung.

Das sollte anders werden! Nach den revolutionären Strömungen, die der Weltkrieg auslöste, folgte eine Periode der politischen Reaktion. Diese äußerte sich auf dem Gebiete der geistigen Kultur in einer immer stärker sich ausprägenden Regsamkeit konfessioneller Bestrebungen, in einem Übergreifen dieser Bestrebungen auf das Gebiet der Schule.

Schon im Jahre 1920 eröffnete der Bischof von Chur in seinem Fastenhirtenbriefe den Kampf gegen die Staatsschule.

Zur selben Zeit prägte der orthodoxe Basler Professor Bächtold als Sprecher des Evangelischen Schulvereins das Kampfwort: «Die heutige Staatsschulerziehung wird aus einer Selbstverständlichkeit zu einer Fragwürdigkeit.» Bayern schloß mit dem Heiligen Stuhl ein Konkordat, das das Wahlrecht für die den Religionsunterricht erteilenden Lehrer auf der Stufe der Volksschule der katholischen Kirche übertrug.

Blieb unsere Zürcher Volksschule von ähnlichen Bestrebungen verschont? Leider nicht. Auch unsere Staatsschule ist zum Gegenstand heftiger Angriffe und Auseinandersetzungen gemacht worden.

Um das Jahr 1921 herum wurde von orthodox-protestantischer Seite beim Erziehungsrate Beschwerde geführt darüber, daß in gewissen Klassen unserer Primarschule im Sittenunterricht keine Biblische Geschichte mehr erteilt werde. Das führte zu einer Umfrage, die im Auftrage des Erziehungsrates unter den Primarschulen des Kantons durchgeführt wurde.

Im Jahre 1922 erließ der Erziehungsrat gestützt auf die Ergebnisse dieser Umfrage ein Kreisschreiben, in dem die Lehrerschaft dringend darauf verwiesen wurde, das Fach der *Biblischen Geschichte und Sittenlehre* genau nach den Vorschriften des Unterrichtsgesetzes und des Lehrplans zu erteilen. In diesem Zusammenhange wurde zugleich auf die Unverbindlichkeit des Faches hingewiesen und betont, daß den Eltern das Recht zustehe, ihre Kinder von diesem Unterrichte dispensieren zu lassen. Die Wirkungen dieses Kreisschreibens, das offenbar einerseits eine Betonung der gesetzlichen Bestimmungen, anderseits eine Beruhigung gewisser Volksteile beabsichtigte, waren durchaus unerwartete. Dem Kreisschreiben folgte eine noch nie dagewesene Dispensationsbewegung von seiten der Katholiken, die in ihren Auswirkungen und Nebenerscheinungen ernste Beunruhigung in die Schulgemeinschaft unserer Realklassen brachte. Gleichzeitig setzte ein lebhafter Kampf sowohl in der orthodox-evangelischen wie in der katholisch-konservativen Presse gegen die konfessionell neutrale Staatsschule ein. Es wurde in diesem Kampfe bald in offener, bald in versteckter Form Propaganda für die konfessionelle Schule gemacht.

So standen die Dinge, als im Dezember 1925 Herr Erziehungsdirektor Dr. *H. Moußon* in der Mittelpresse den Vorschlag auf Einführung der *Simultanschule* machte. Nach diesem Vorschlage sollte der Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre vom Gesamtunterrichte losgelöst und getrennt nach Konfessionen durch vom Staate besoldete Lehrkräfte erteilt werden. Den einzelnen Gemeinschaften sollte mindestens das Vorschlagsrecht für die Wahl der den konfessionellen Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre erteilenden Lehrer gesichert werden. Der Vorschlag des Herrn Erziehungsdirektors fand in der Öffentlichkeit geteilte Aufnahme. Die Freunde der konfessionellen Schule sowohl aus dem protestantischen wie dem katholischen Lager bezeugten ihm freudige Zustimmung, und auch in den Kreisen der Pfarrer unserer Landeskirche schien man in diesem Vorschlage anfänglich einen Weg zu erblicken, der geeignet wäre, die Einheit der Staatsschule zu erhalten und jedem Schüler das Recht auf Unterricht in Biblischer Geschichte zu sichern. Der Vorschlag der Simultanschule rief auch die politischen Parteien auf den Plan. Demokraten und Sozialdemokraten nahmen gleich von Anfang an ganz entschieden Stellung gegen die Einführung der Simultanschule, die in jeder Form der bis heute erhaltenen Einheit der konfessionell neutralen Staatsschule Abbruch tun würde. Aber auch in der freisinnigen Partei, die seit Jahrzehnten für die Erhaltung und den Ausbau der neutralen Staatsschule eingetreten ist, fand der Vorschlag keine nennenswerte Anhängerschaft.

Die Lehrerschaft hat gestützt auf die Einladung, die durch den Erziehungsratsbeschluß vom 31. August 1926 erfolgte, in den einzelnen Kapiteln zu der Frage der Gestaltung des Unterrichts in Biblischer Geschichte und Sittenlehre im allgemeinen und zum Vorschlage von Herrn Erziehungsdirektor Dr. Moußon im besondern Stellung genommen. Sie hat ihre Ansicht vornehmlich in Form von Leitsätzen dem Erziehungsrate eingesandt.

Die Konferenz der Kapitelsabgeordneten hat den Auftrag übernommen, durch eine besondere Kommission die Ansichten der einzelnen Kapitel zu einem Gutachten zusammenfassen zu lassen und es dem Erziehungsrate zuhanden des Kirchenrates und der Kirchensynode zu übermitteln. Da die Gutachten der einzelnen Kapitel in der Hauptsache aus Leitsätzen oder aus kurzgefaßten Erläuterungen bestehen, sieht sich die Kommis-

sion genötigt, auch die Ausführungen einzelner Kapitelsreferenten der Vollständigkeit halber zu Rate zu ziehen. Das geschieht hauptsächlich zur Begründung derjenigen Beschlüsse, die sozusagen restlose Zustimmung aller Kapitel gefunden haben. Sie folgt in der Abfassung des Gutachtens den *sechs Gesichtspunkten*, die der Herr Erziehungsdirektor über die vorliegende Frage aufgestellt und im Amtlichen Schulblatte vom 1. November 1926 veröffentlicht hat.

1. Das bestehende Gesetz.

Für den Unterricht in den ersten 6 Schuljahren schreibt § 26 des Volksschulgesetzes vor: «Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre wird in den ersten 6 Schuljahren durch den Lehrer erteilt und ist so zu gestalten, daß Schüler verschiedener Konfessionen ohne Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit an demselben teilnehmen können.»

Nach Artikel 49 der Bundesverfassung und Artikel 63 der Staatsverfassung schließt das zürcherische Gesetz einen Zwang zum Besuche dieses Unterrichtes aus. Der Lehrplan schreibt vor, in diesem Fache das Hauptgewicht auf die Bildung des Gemüts und des Charakters durch Weckung edler Gesinnungen und Anregung zum sittlichen Handeln zu legen; dabei ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Schüler die im Unterrichte geweckten Gesinnungen in und außer der Schule praktisch betätigen.

In den Klassen 1—6 haben im Unterrichte in der Biblischen Geschichte und Sittenlehre alle konfessionellen Besonderheiten zurückzutreten. Biblische Stoffe sollen ausschließlich nur dann zum Sittenunterrichte herbeigezogen werden, wenn sie sich für ethische Verwertung eignen. Aus Schulgesetz und Lehrplan ist klar ersichtlich, daß dem Gesetzgeber ein Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre vorschwebte, der so zu erteilen sei, daß er nach keiner Seite verletzend auch von den Angehörigen der verschiedensten Konfessionen besucht werden könne.

Aus verschiedenen Presseäußerungen konnte entnommen werden, daß in Pfarrkreisen über die gesetzlichen Grundlagen des Sittenunterrichtes auf der Primarschulstufe gewisse Unklarheiten bestehen. Viele sind der irrtümlichen Auffassung, es handle sich um einen eindeutig deklarierten Religionsunterricht, um die Erteilung einer Glaubens- und Bekenntnislehre. In Wirklichkeit aber haben wir es mit einem *Sittenunterricht* zu tun, in dem zum Zwecke der sittlichen Belehrung auch biblische Stoffe verwendet werden sollen.

In Schulgemeinden, wo nur kleine konfessionelle Minderheiten bestehen, konnte der Sittenunterricht mit Einschluß der biblischen Geschichten ohne nennenswerte Störungen oder Dispensationen erteilt werden. In diesem Sinn äußern sich sehr deutlich die ausgesprochenen Landkapitel.

Das Kapitel Hinwil berichtet ausdrücklich, daß die Lehrer den Unterricht in Biblischer Geschichte durchweg gern erteilen. Dispensationen hätten erst nach Erlaß des Kreisschreibens eingesetzt. Ganz anders verhält es sich in Schulgemeinden mit starken konfessionellen Minderheiten, besonders mit zahlreicher katholischer Wohnbevölkerung. Dort findet sich die größte Zahl der Dispensationen. Es sind vor allem klerikale Kräfte, die streng darüber wachen, daß ihre Unterrichtskinder dem Bibelunterrichte, wie er vom Lehrer erteilt wird, aus Gewissensgründen fernbleiben. Wie sehr auch in diesen Kreisen das erziehungsrätliche Kreisschreiben zur Dispensation angeregt hat, geht aus dem Beispiel der Stadt Zürich hervor. Im Jahre 1922 betrugen in der ganzen Stadt Zürich die Despensationen von der Sittenlehre 31. Nach dem Erlaß des Kreisschreibens im Jahre 1923 schnellte ihre Zahl auf 2153 hinauf.

Diesen Erscheinungen widmet die Lehrerschaft ihre volle Aufmerksamkeit und mißt ihnen für die Beschlußfassung ausschlaggebende Bedeutung zu. Gewiß geht aus ihnen deutlich hervor, daß unter den waltenden Verhältnissen das Ideal eines einheitlichen Unterrichts keineswegs voll erreicht wird. Die Lehrerschaft ist aber in der Lage eine Lösung vorzuschlagen, die uns diesem Ideal einen guten Schritt näherbringt.

2. Die Ausführung des Gesetzes.

Wir haben in den vorstehenden Ausführungen darauf hingewiesen, daß das bestehende Schulgesetz die Verwendung biblischer Stoffe vorschreibt, allerdings unter Vorbehalt ihrer ethischen Verwertbarkeit.

Die Gesichtspunkte des Erziehungsdirektors stellen nun auf Grund der erziehungsrätlichen Umfrage fest, daß die Vorschriften von Gesetz und Lehrplan insofern nur zum Teil Nachachtung erfahren, als an einer größeren Zahl von Abteilungen namentlich städtischer Schulen die Behandlung biblischer Geschichten unterbleibt. Es wird sehr wertvoll sein, zu erfahren, wie das zahlenmäßige Ergebnis sich darstellt: Die erziehungsrätliche Umfrage ergab, daß von 726 Primarlehrern 434 (rund 60%) genau nach Lehrplan, also mit Verwendung biblischer Geschichten unterrichten; 81 (12%) gelegentlich biblischen Stoff verwenden und nur 211 (28%) keinen Bibelunterricht erteilen. Für die Stadt Zürich gestaltet sich das Verhältnis folgendermaßen: *118* (65% aller in Betracht kommenden städtischen Klassen) erteilen *keine* Biblische Geschichte. Mehr als drei Fünftel aller stadtzürcherischen Reallehrer verzichten in ihren Sittenlehrstunden auf die Verwendung biblischer Stoffe.

Bringen wir von der Gesamtzahl (211) der Klassen im ganzen Kanton, in denen kein Bibelunterricht erteilt wird, die oben erwähnte Zahl 118 in Abzug, so verbleiben für die Landschaft nur 93 Klassen, das sind nur 17% aller Landklassen, die Zahlen für die Stadt Winterthur zudem noch inbegriffen.

Aus dieser Tatsache geht unzweifelhaft hervor, daß die Abweichungen von der gesetzlichen Vorschrift fast restlos nur auf die Klassen der beiden Städte fallen. In der Tat berichten die Landkapitel, daß der Unterricht in Biblischer Geschichte, verschwindende Ausnahmen abgerechnet, überall und gern erteilt werde und daß die Lehrerschaft willens sei, die Forderungen des Lehrplans strikte zu erfüllen (Dielsdorf, Hinwil, Affoltern, Horgen, Andelfingen, Pfäffikon).

Wie wird die Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen begründet? Geschieht sie etwa aus religiösem Indifferentismus oder gar aus ausgesprochener Religionsfeindlichkeit? Mit nichten! Die Ursache ist anderswo zu suchen. Sie liegt in der außerordentlich starken konfessionellen Mischung der Wohnbevölkerung der Städte Zürich und Winterthur und einiger industriereicher Dörfer. Da finden wir auch ein ausgeprägtes kirchliches Leben in der Diaspora. Es wachen vor allem die katholischen Geistlichen über dem Seelenheil ihrer Unterrichtskinder und veranlassen sie, in den meisten Fällen unter Anwendung kirchlicher Druckmittel, zur Einreichung von Dispensationsgesuchen. Das Fach der Biblischen Geschichte und Sittenlehre, erteilt durch einen Lehrer der Staatsschule, ist ihnen ein ständiger Stein des konfessionellen Anstoßes. Vergleichen wir unsere Sittenlehrbüchlein mit dem katholischen Katechismus, so zeigen sich die fundamentalen Unterschiede in der Auslegung der Bibel. Es genügt ein Hinweis auf die Gestalt Jesu und die der Gottesmutter Maria, um die Gegensätze anzudeuten. Wenn wir zudem noch berücksichtigen, daß ein erheblicher Bruchteil von Kindern israelitischer Herkunft dem Sittenunterrichte beiwohnt, so wird uns deutlich bewußt, wie schwer die Aufgabe des Lehrers ist, der sich bestrebt, auch im Sittenunterricht die Kinder zu einer Erziehungsgemeinschaft zu vereinigen. Gerade diese Schwierigkeit ist es, die unsere Lehrer veranlaßt hat, biblische Stoffe im Sittenunterricht wegzulassen. Der Verzicht auf diese Bibelstoffe zeitigt in allen Klassen fast automatisch die Wirkung, daß die katholischen Kinder mit wenig Ausnahmen dem Unterrichte in der Sittenlehre wieder beiwohnen. Wo zudem der Klassenlehrer die Eltern mündlich oder schriftlich über Zweck, Ziel und Bedeutung des Sittenunterrichtes aufklärt, ist die Wirkung noch viel erfolgreicher. In diesem Sinne drückt sich das Schulkapitel Zürich in seiner These 2 wie folgt aus:

«Das Schulkapitel *Zürich* stellt gestützt auf die Ergebnisse der erziehungsrätlichen Umfrage vom Jahre 1922 fest, daß die große Mehrzahl aller Lehrer des Kantons den Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre gemäß Gesetz erteilt. Eine

Abweichung vom Lehrplan zeigt sich nur in Schulgemeinden, wo die wirtschaftliche Entwicklung eine weitgehende konfessionelle Mischung der Bevölkerung im Gefolge hatte. Da mußte im Interesse der Einheit der sittlichen Erziehung auf die Erteilung von Biblischer Geschichte verzichtet werden, weil katholische Eltern ihre Kinder vom Sittenunterrichte dispensieren ließen, sobald biblische Stoffe behandelt wurden. Aber auch da, wo aus den eben erwähnten Gründen rein ethische Stoffe, dem Erfahrungs- und Erlebenskreise des Kindes entnommen, behandelt werden, sucht man das Hauptgewicht «auf die Bildung des Gemütes durch Weckung edler Gesinnungen und Anregung zum sittlichen Handeln» zu legen und richtet ein besonderes Augenmerk darauf, «daß die Schüler die im Unterrichte geweckten Gesinnungen in und außer der Schule praktisch betätigen» (siehe Lehrplan!). Dieser Unterricht ist nicht religionsfeindlich; denn er ist bestrebt, die von vielen Eltern gewünschte konfessionelle Erziehung in keiner Weise zu beeinträchtigen.»

Das Schulkapitel *Hinwil* berichtet in seinem ausführlichen und gehaltvollen Gutachten, die Dispensationen seien erst durch das erziehungsrätliche Kreisschreiben veranlaßt worden und entspringen offensichtlich nicht dem Willen der Eltern, sondern dem Diktat der katholischen Geistlichkeit.

In Abschnitt 2 der Gesichtspunkte wird festgestellt, daß die dem Fache der Sittenlehre vorbehaltenen Stunden nicht ganz selten auch zu anderem Unterricht verwendet werden. In diesen Fällen liegt nach Ansicht der zürcherischen Lehrerschaft eine durch nichts zu rechtfertigende willkürliche Abweichung von Lehr- und Stundenplan vor. Sie verurteilt derartige eigenmächtige Gepflogenheiten einzelner Lehrer; denn sie anerkennt die hohe Bedeutung der sittlichen Belehrung als Bestandteil der Gesamterziehung.

3. Vorschläge für neue Lösungen.

In Punkt 3 spricht der Herr Erziehungsdirektor die Ansicht aus, das Schulgesetz müsse in dem Sinne abgeändert werden, daß die Erfüllung seiner Vorschriften gesichert werden könne. Er prüft anschließend drei verschiedene Wege, die zur Lösung beschritten werden könnten:

a) Es wird auf die Behandlung biblischer Geschichten verzichtet.

Diese Lösungsmöglichkeit wird von keinem der 11 Kapitel vorgeschlagen. Selbst das Schulkapitel Zürich, das in These 3 einen Antrag gestellt hat, der eine tiefgreifende Revision des Schulgesetzes bedingen würde, räumt ein, daß in Schulgemeinden mit rein protestantischer Bevölkerung biblische Stoffe verwendet werden können.

Aus diesem Ergebnisse darf aber keineswegs geschlossen werden, die zürcherische Lehrerschaft habe den Standpunkt verlassen, den sie in der Synode von Zürich im Jahre 1925 eingenommen und in den Satz gekleidet hat: «Auf allen Stufen ist die sittliche Bildung durch eine rein menschliche Sittenlehre und Lebenskunde zu unterstützen.» Wenn sie heute in ihrer überwiegenden Mehrheit einer Lösung zustimmt, die auch die Verwendung biblischen Stoffes vorsieht, so ist diese Entschließung als Kompromiß, als wohlerwogenes Zugeständnis an die Besonderheit der gegenwärtigen Verhältnisse zu werten.

Herr Erziehungsdirektor Dr. Moußon verwirft den Weg, der auf die Behandlung biblischer Geschichten verzichtet, mit der Begründung, daß trotz der Ausmerzung der biblischen Stoffe der Besuch dieser rein bürgerlichen Sittenlehre nicht obligatorisch erklärt werden könne. Diesem Argument kommt vorläufig nur akademische Bedeutung zu. Denn die Erfahrung lehrt, daß fast überall da, wo in der Sittenlehre kein Bibelunterricht erteilt wird, die Dispensationen entweder ganz aufhören oder doch außerordentlich stark zurückgehen. Die Frage, ob ein Sittenunterricht, der grundsätzlich und tatsächlich auf die Behandlung biblischer Stoffe verzichtet, in einem Alter, da die großen ethischen Grundfragen ohnehin nicht behandelt werden, nicht obligatorisch erklärt werden könne, ist freilich damit noch nicht entschieden. Bis heute ist das Bundesgericht noch gar nie in den Fall gekommen, die Frage der Allgemeinverbindlichkeit für einen Sittenunterricht im Sinne einer allgemein menschlichen Tugend- und Pflichtenlehre abzuklären. Sie wird einmal aufgerollt werden, ist aber für die Entscheidung im gegenwärtigen Momente unter den gegebenen Verhältnissen nur von sekundärer Bedeutung.

b) Um die durchgehende Einheit des Unterrichts zu ermöglichen, könnte überhaupt auf einen *systematischen Sittenunterricht* verzichtet werden. Wohl würde in den übrigen Fächern noch Gelegenheit zu ethischer Beeinflussung sich bieten; denn letzten Endes verfolgt jeder Unterricht erzieherische Absichten und steht damit im Dienste der Gesamterziehung.

Aber kann die Schule auf die spezifisch sittliche Belehrung und Erziehung verzichten? Mit Recht erklärt Herr Erziehungsdirektor Dr. Moußon, daß der Verzicht auf besonderen Unterricht in der Sittenlehre zu einer Verarmung der Volksschule führen würde. Er geht hierin mit der gesamten Lehrerschaft einig; denn alle Kapitel verwerfen diese zweite Revisionsmöglichkeit ebenfalls.

Die Volksschule kann und darf nicht auf die umfassende sittliche Erziehung der Jugend verzichten; denn dadurch würde sie nicht nur ihre schönste Aufgabe, sondern in des Wortes tiefster Bedeutung *sich selbst* aufgeben. Ja, zu keiner Zeit bestand ein größeres Bedürfnis, daß die Jugend durch die Schule weitgehend erzogen werde, als heute, da durch die soziale Not die Familienbande gelockert worden sind und viele Eltern weder Zeit noch Kraft noch Verständnis für diese tiefgehende und umfassende Aufgabe der sittlichen Erziehung aufzubringen vermögen.

Müssen nicht vielmehr Mittel und Wege gesucht werden, bei dem verminderten Einflusse des Elternhauses, daß die Schule besser und nachhaltiger als bisher den Grund zu sittlicher Lebensauffassung und Lebensführung zu legen versucht?

Das Schulkapitel *Zürich* gibt dieser Notwendigkeit in Leitsatz 1 seines Gutachtens folgenden Ausdruck:

«Die Lehrerschaft des Schulkapitels *Zürich* hält die sittliche Erziehung der Jugend für eine notwendige, mit dem Gesamtunterricht untrennbar verknüpfte Aufgabe der Staatsschule. Die sittliche Erziehung bildet mit der geistigen, körperlichen und der bürgerlich-sozialen Erziehung eine in sich geschlossene Einheit des Erziehungszweckes der Staatsschule.»

Ähnlich wie Zürich drückt sich in diesem Punkte das Kapitel *Meilen* aus.

Das Schulkapitel *Andelfingen* ist der Auffassung, «daß der Unterricht, der das Gewissen und das Pflichtgefühl des einzelnen seinen Mitmenschen gegenüber auszubilden bestrebt ist, zu ihren vornehmsten Aufgaben gehört».

c) *Die Simultanschule.* Um der Schule die Aufgabe besonderer ethischer Belehrung zu erhalten und um zu bewirken, daß der Sittenunterricht allerdings nicht gleichzeitig, aber allgemein besucht werden kann, schlägt Herr Erziehungsdirektor Dr. *Moußon* unter *Abschnitt 3 c der Gesichtspunkte* vor, den *Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre nach Konfessionen getrennt erteilen zu lassen.* In allen anderen Fächern würden die Angehörigen der verschiedenen Bekenntnisse gemeinsam unterrichtet.

Dieses System ist bekannt unter dem Namen der *«Simultanschule»*, einer Schulreform, die wir im In- und Auslande gewöhnlich da treffen, wo den Konfessionsschulen Schritt für Schritt Einfluß und Boden abgerungen werden mußte. Sie ist das Ergebnis eines konfessionellen Interessenkampfes, sucht den Grundzügen der neutralen Staatsschule wohl näherzukommen, bleibt aber auf halbem Wege stehen. Ihr fehlt vor allem die Geschlossenheit und Einheit, die in der Staatsschule sowohl in der äußeren Organisation wie im umfassenden Erziehungszweck zum Ausdrucke kommt.

(Schluß folgt.)

Briefkasten der Redaktion.

An Herrn **E. B.** in **St.** Der Bericht ist gesetzt, kann aber erst in der Nummer vom 20. August erscheinen. *Hd.*